

**SG Einheit Luckenwalde 1950 e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der am 01.07.1950 gegründete Verein führt den Namen SG Einheit Luckenwalde 1950 e.V. und hat seinen Sitz in Luckenwalde. Er wurde in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein erkennt das Statut bzw. die Satzungen und Ordnungen des Landessportbundes Brandenburg an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke durch Ausübung des Sports in allen Bereichen. Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung und Ausübung des Sports.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins (§8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### **§ 3**

#### **Gliederung**

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige/unselbständige Abteilung gegründet werden.

## § 4

### **Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

1. den erwachsenen Mitgliedern

- a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
- b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
- c) auswärtigen Mitgliedern
- d) fördernden Mitgliedern
- e) Ehrenmitgliedern

2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

3. Kursteilnehmer in Abteilungen, die vom Vorstand eingerichtet werden können, gelten nicht als Mitglieder bzw. Vereinsangehörige im Sinne des § 3 (1), (2) dieser Satzung

## § 5

### **Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

(1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.

Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt,
- b) Ausschluss,
- c) Tod.

(4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresschluss.

(5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz wiederholter Aufforderung,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Er ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen.  
Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.

(7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

(8) Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

## § 6

### Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

(3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Beitragsordnung sowie die Höhe der Aufnahmegerühr wird für ein Kalenderjahr in der Mitgliederversammlung festgelegt (Geschäftsjahr).

## § 7

### Maßregelung

(1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu zwölf Wochen.
- c) Ausschluss

(2) Der Bescheid über die Maßregelung - die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist – ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen die Entscheidung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

## § 8

### Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Leitungen der Abteilungen
- d) der Beschwerdeausschuss

## § 9

### Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl der Kassenprüfer,
- e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit. Beitragssätze sind als Jahresbeiträge zu entrichten.
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Beschlussfassung über Anträge
- i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 5, Abs.2,
- j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5, Abs.5,
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 12,
- l) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen,
- m) Auflösung des Vereins nach § 15, Abs.1

(2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, sie sollte im 1. Quartal durchgeführt werden.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) wenn die Einberufungen von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Gegenstandes beim Vorstand beantragt wird.

(4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung.

Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen den Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen.

Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.  
Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Die Beiträge (einschließlich Aufnahmebeiträge) werden in der Mitgliederversammlung festgesetzt, bis zur anderweitigen Festsetzung sind die Beiträge in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten.

(3) Durch Beschluss der Hauptversammlung können auch außerordentliche Beiträge erhoben werden.

(4) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Tage der Aufnahme eines Mitgliedes.

(5) Für Benutzung von Einrichtungen und Anstalten des Vereins können Gebühren erhoben werden, die vom Vorstand festgesetzt werden.

(6) Die Beiträge für Kursteilnehmer werden vom Vorstand festgesetzt.

(7) Rückständige Beiträge und Gebühren werden auf Antrag des Vorstandes beigetrieben.

## § 16

### Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus barem Geld, Gerätschaften und sonstigen Anlagenwerten. Gelder, die nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben flüssig zu halten sind, müssen nach Beschluss des Vorstandes sicher angelegt werden.

## § 17

### Auflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

(2) Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen übersteigt, dem Landessportbund Brandenburg zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

## § 18

### Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 20.12.2009 von der Mitgliederversammlung des Vereins SG Einheit Luckenwalde 1950 e.V. beschlossen worden.

#### Ergänzung zum § 2 Abs.1

Die Betreuung und Förderung der Jugendlichen wird als besonders wichtige Aufgabe angesehen.  
Der Verein ist für alle Sportinteressierte Bürger offen.

## § 19

### **Haftung des Vereins**

(1) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden durch Einbrüche, Diebstähle und abhanden gekommene Gegenstände auf Sportplätzen und in sonstigen vom Verein genutzten oder betriebenen Räumen.

(2) Bei Personenschäden begrenzt sich die Haftung des Vereins auf die durch den Landessportbund abgeschossenen jeweiligen Versicherungsdeckungssummen.